

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

B. Fahrpostsendungen.

Mit der Fahrpost werden befördert: 1. Alle Sendungen mit Wertangabe; 2. Privatbriefe und derartige Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm; 3. portofreie Correspondenzpakete im Gewichte über $2\frac{1}{2}$ Kilogramm; 4. alle Geldsendungen; 5. Frachtstücke, d. i. Sendungen mit Waren, Effecten, Pretiosen u. dgl. mit und ohne Wertangabe; 6. alle Sendungen mit Nachnahme.

Ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind: a) lebende Thiere, ausgenommen: Sing- oder Ziervögel kleinerer Gattung, Federwild, Hausgeflügel (mit Ausnahme von Truthühnern, Schwänen, Pfauen), Kaninchen, Blutegel und Bienen; b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbaren Gegenstände, sowie solche, die ihrer Beschaffenheit nach anderen Sendungen leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Zündhütchen für Geschosse, Phosphor, Dynamit, Colodin, Mineralsäuren, Chlorpräparate, Sprengpulver, Sprengkapseln, elektrische Minenzünder, Haloxilin, Steinöl und dessen Gattungen, als: Petroleum, Ligroine, Naphtha zc.; ferner Bier und flüssige Bierhefe u. dgl.; c) Schriften ohne declarirten Wert bis zum Gewichte von inclusive 250 Gramm.

Werden die sub a) und b) bezeichneten Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Declaration aufgegeben, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle eine Geldstrafe von 25 fl. zu zahlen und haftet auch für jeden durch dertel Sendungen etwa entstandenen Schaden.

Postbegleitadressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 50 Gramm übersteigen, beizugeben. Zu Sendungen bis 50 Gramm muß nur ausnahmsweise dann eine Begleitadresse beigegeben werden, wenn wegen des geringen Umfanges oder wegen der Beschaffenheit der Emballage die Anbringung einer vollständigen und haltbaren Adresse auf der Sendung selbst nicht möglich ist.

C. Postsparcassen.

Als Sammelstellen des k. k. Postsparcassendamtes sind alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen k. k. Postämter eingerichtet und haben dieselben täglich während der für den Postdienst vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparcassendienst zu besorgen.

Alle Sammelstellen (k. k. Postämter) nehmen Einlagen an und bewerkstelligen Rückzahlungen.

Alle Einlagen und Rückzahlungen werden in ein Büchel eingetragen. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen erhalten und weitere Einlagen bewerkstelligen.

Niemand darf sich mehr als ein Postsparcassen-Einlagebüchel nehmen oder nehmen lassen.

Die geringste Einlage ist 50 kr.; jede Spareinlage muß durch 50 theilbar sein.

Um das Sparen noch kleinerer Beträge als 50 kr. zu ermöglichen, sind „Postsparcarten“ aufgelegt.

Das Telegraphenwesen.

Bestimmungen für den in- und ausländischen Telegraphenverkehr.

Die Benützung der öffentlichen Telegraphen steht jedermann zu. Die Regierung ist berechtigt, im Nothfalle gewisse Arten der Correspondenzen auf unbestimmte Zeit einzustellen.

Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hiervon wird der Aufgeber verständigt, dem das Recht des Recurses an die Centralverwaltung, die endgiltig entscheidet, zusteht.